

Begründung:

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen, die durch Gebühren finanziert werden, erfolgt zur Kalkulationssicherheit die Festsetzung der kalkulatorischen Zinsen jeweils für einen Dreijahreszeitraum. Für die Jahre 2011 - 2013 wurde der einheitliche kalkulatorische Zinssatz auf 3,85 % festgesetzt (sh. SV Nr. 06/1294). Es ist nunmehr für die Jahre 2014 - 2016 eine Anpassung vorzunehmen.

Gemäß Urteil des OVG Lüneburg vom 28.06.2012 ist ein Mischzinssatz von 5,5% bei der Lage des Kapitalmarktes im Jahr 2010 als nicht überhöht anzusehen (vgl. Brüning, in: Driehaus, a.a.O., § 6, Rn. 149 f). Es sollen die Sätze für noch laufende Altverbindlichkeiten sowie ggf. für absehbare zukünftige Verpflichtungen im Kalkulationszeitraum Berücksichtigung finden. In analoger Anwendung des oben angegebenen Urteils berechnet sich unter Berücksichtigung der Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen der Stadt Schortens der letzten 26 Jahre ein kalkulatorischer Zinssatz von 4,49%.